

Duggingen



Nr. 0.02.00

Organisations- und Verwaltungsreglement

Vom 9.12.2015

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten für die weibliche Form sinngemäss.

Die Gemeindeversammlung Duggingen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Einladung zur Gemeindeversammlung

- ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen zugestellt.
- ² Die Einladung enthält das Geschäftsverzeichnis, die Anträge des Gemeinderates sowie deren Erläuterungen.
- ³ Allfällige weitere Unterlagen, die nach dem Ermessen des Gemeinderates nicht zugestellt werden, können nach Erhalt der Einladung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.
- ⁴ Umfangreiche Berichte und Dokumentationen sowie Pläne können nur eingesehen werden.

§ 2 Protokolle

- ¹ An der Gemeindeversammlung wird für interne Zwecke eine Audioaufnahme erstellt.
- ² Die Audioaufnahme dient nur zur Erstellung des ausführlichen Protokolls und wird nach der Genehmigung desselben gelöscht.
- ³ Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen und wird mit dem Geschäftsverzeichnis für die nächstfolgende Gemeindeversammlung an alle Haushaltungen verteilt.

B. Publikationen

§ 3 Amtliche Publikationen

- ¹ Das offizielle Publikationsorgan ist der Schaukasten der Gemeinde
- ² Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden zusätzlich im Dorfblatt und im Internet publiziert.
- ³ Die Beschlüsse zu Gemeindeerlassen werden im Schaukasten und die vollständigen Erlasse im Internet publiziert.

C. Gemeindebehörden

§ 4 Gemeinderat, Geschäftsordnung

- ¹ Der Gemeinderat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.
- ² Diese legt interne Belange, Abläufe und Ausgabekompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 5 Verfügungen und Aufgabenübertragung

- ¹ Der Verwaltung wird die Kompetenz für folgende Aufgaben und Verfügungen übertragen:
 - a) Bauanzeigen
 - b) Veranlassen von Schätzungen durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
 - c) Katasteranzeigen
 - d) Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtgesuche
 - e) Strafanträge bei Beschädigung von öffentlichem Eigentum
 - f) Verfügungen zu Adressanfragen
- ² Die Kompetenz für folgende Aufgaben und Verfügungen wird dem für das Ressort zuständigen Gemeinderatsmitglied zusammen mit dem Gemeindeverwalter übertragen:
 - a) Kleinbautengesuche
 - b) Aufgrabungsgesuche
 - c) Kanalisationsanschlussgesuche
 - d) Wasseranschlussgesuche
 - e) GGA-Anschlussgesuche
 - f) Parzellierungsgesuche
 - g) Baugesuche ohne Einsprachenotwendigkeit
 - h) Rückzüge von Einsprachen gegen Baugesuche nach Bereinigung der Beanstandungen
 - i) Stellungnahme zu Gesuchen für Gastwirtschaftspatente
 - j) Bewilligungen für Veranstaltungen im Wald
 - k) Stellungnahmen zu Handen des Forstamtes zu Veranstaltungen im Wald
- ³ Einzelheiten zu Absatz 1 und 2 sowie in anderen Reglementen vorgesehenen Delegationen werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt.

§ 6 Beratende Ausschüsse und Kommissionen

- ¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen sowie der nicht ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen bzw. Verordnungen geregelt.
- ² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden

- ¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll in der Regel durch den Gemeindeverwalter geführt.
- ² In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll grundsätzlich durch ein Mitglied geführt.
- ³ Ausnahmen können vom Gemeinderat geregelt werden.

D. Rechnungswesen

§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden und Gemeindeorgane

Folgende Behörden und Organe können im Rahmen des genehmigten Budgets und den vom Gemeinderat festgelegten Kontoverantwortlichkeiten über die Verwendung der Mittel entscheiden:

- a) der Kindergarten- und Primarschulrat
- b) die Feuerwehrkommission

§ 9 Budgetverschiebung

- ¹ Innerhalb der vierstelligen Kontoplanfunktion können Beträge des Budgets der Erfolgsrechnung verschoben werden, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.
- ² Gemäss den jeweiligen vom Gemeinderat festgelegten Kontoverantwortlichkeiten und unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 sind Verschiebungen wie folgt erlaubt:
 - a) Schulleiter:
 - selbständig Verschiebungen in der Höhe von 20% der jeweiligen vierstelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 10'000.-- jährlich
 - zusammen mit dem Schulratspräsidium Verschiebungen in der Höhe von höchstens CHF 50'000.-- jährlich
 - b) Feuerwehrkommandant:
 - selbständig Verschiebungen in der Höhe von 20% der jeweiligen vierstelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 10'000.-- jährlich
 - zusammen mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderat Verschiebungen in der Höhe von höchstens CHF 50'000.-- jährlich
 - c) Gemeindeverwalter:
 - selbständig Verschiebungen in der Höhe von 20% der jeweiligen vierstelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 10'000.-- jährlich
 - zusammen mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderat Verschiebungen in der Höhe von höchstens CHF 50'000.-- jährlich

³ Über die Verschiebung höherer Beträge entscheidet der Gesamtgemeinderat.

⁴ Der Gemeinderat weist im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen aus.

E. Gebühren

§ 10 Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, die nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

§ 11 Bussenausschuss

¹ Es besteht ein Bussenausschuss, der anstelle des Gemeinderates die Einvernahme des Verzeigten durchführt, Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde beurteilt und die allfälligen Bussen ausspricht.

² Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und dem Gemeindeverwalter als Protokollführer.

³ Der Gemeindepräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses; das zweite Ratsmitglied wird nach der ressortbedingten Zuständigkeit bestimmt.

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren

¹ Es besteht das Bussenanerkennungsverfahren

² Die Einzelheiten richten sich nach § 81a GemG.

G. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen nach § 5 dieses Reglements kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 14.09.1999 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.01.2016 in Kraft und bedarf der Genehmigung durch die Finanz - und Kirchendirektion.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident



Beat Fankhauser

Der Gemeindeverwalter



Christian Friedli

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 10.05.2016